

4.1.3.2.3 VG 003 Verfahrensgrundsätze für die Zertifizierung von Kranführern

1. Ziel
Diese Verfahrensgrundsätze sollen eine Zusammenstellung des gesamten Verfahrens für eine Zertifizierung von Kranführern enthalten.
2. Geltungsbereich
Diese VG gilt in folgenden Fachbereichen und Abteilungen des HDT: Zertifizierungsstelle.
3. Begriffe
Kranführer
Siehe § 29 Abs. 6 der DGUV V52 (Unfallverhütungsvorschrift „Krane“)

Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

Siehe § 12 der Betriebssicherheitsverordnung.

4. Ablauf
Für eine Zertifizierung zum Kranführer ist keine gesonderte Antragsstellung an die Zertifizierungsstelle erforderlich. Die Anmeldung zur entsprechenden Schulung beim Haus der Technik gilt als solche.

Für eine Zertifizierung zum Kranführer ist eine Begutachtung/Überprüfung der praktischen Erfahrungen erforderlich.

Für eine Zertifizierung zum Kranführer wird die vom HDT durchgeführte schriftliche und praktische Prüfung einschl. ihrer Ergebnisse übernommen.
5. Zuständigkeiten
Zuständig für den Inhalt dieser Verfahrensgrundsätze ist der Leiter der Zertifizierungsstelle.
6. Dokumentation und Änderung
Der Änderungsdienst für die Verfahrensgrundsätze liegt bei der Leitung der Zertifizierungsstelle.